

Öffentliche Bekanntmachung

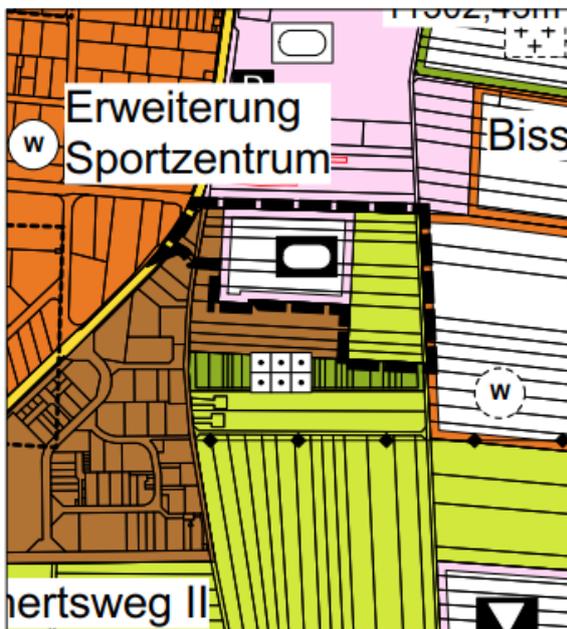
5. Änderung des Flächennutzungsplans 2006-2021

(Schule und Sportzentrum, 2. Erweiterung in Großsachsenheim)

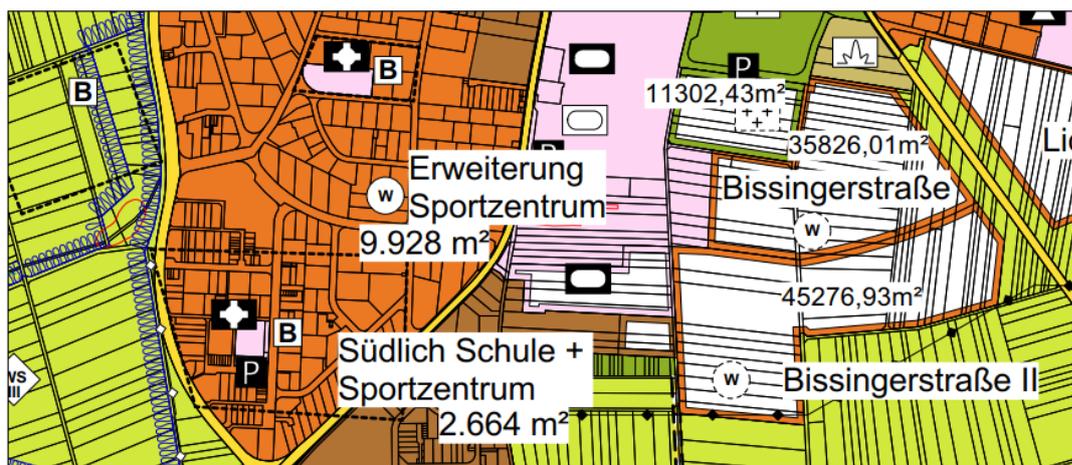
Das Landratsamt Ludwigsburg hat die vom Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 02.06.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans „5. Änderung des Flächennutzungsplans 2006-2021“ mit Erlass vom 18.07.2022 AZ.: 20-621.31/Mai aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der „5. Änderung des Flächennutzungsplans 2006-2021“ ist der Lageplan in der Fassung vom 03.05.2022 maßgebend. Er ergibt sich aus folgenden Kartenausschnitten (unmaßstäbliche Darstellung) des Büros KMB, Ludwigsburg vom 03.05.2022. Der Änderungsbereich ist schwarz gestrichelt umgrenzt:

Abgrenzung Änderungsbereich
"Erweiterung Sportzentrum" +
"Südlich Schule + Sportzentrum"
ohne Maßstab



Ausschnitt mit Darstellung der 5. Änderung
"Erweiterung Sportzentrum" + "Südlich Schule + Sportzentrum"



Die „5. Änderung des Flächennutzungsplans 2006-2021“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Diese Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung (Erläuterungsbericht) mit Umweltbericht, Habitatpotentialanalyse und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadtverwaltung Sachsenheim, Stadtentwicklung und Bauen, unter Beachtung der jeweils geltenden Corona-Regelungen im Wasserschloss, Äußerer Schloßhof 5, 74343 Sachsenheim, 2. Stock, Zimmer 2.04 während der Dienststunden eingesehen werden.

Derzeitige Regelung: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8:00 – 12.00 Uhr; Dienstag 16.30 – 18.30 Uhr, Mittwoch geschlossen, Donnerstagnachmittag nach Terminvereinbarung. Telefonische Terminvereinbarungen außerhalb der vorstehenden Sprechstunden sind weiterhin möglich unter 07147 - 28151. Bitte beachten: Im Rathaus besteht keine 3G-Regelung mehr. Das Tragen einer FFP2-Maske wird weiterhin empfohlen.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Da die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Schule und Sportzentrum, 2. Erweiterung“ erfolgt, sollen Doppelprüfungen vermieden werden. Daher wird für den Bereich der Gemeinbedarfsfläche auf die Planungsebene des Bebauungsplanverfahrens verwiesen. Es wird für die Änderung des Flächennutzungsplanes ausschließlich die geplante Fläche, welche außerhalb des Bebauungsplans liegt, im Umweltbericht vom 03.05.2022 behandelt (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Weiterhin kann die „5. Änderung des Flächennutzungsplans 2006-2021“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Stadt Sachsenheim www.sachsenheim.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Sachsenheim, den 27.08.2022
Holger Albrich, Bürgermeister